

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

**Band:** 32=52 (1886)

**Heft:** 11

**Artikel:** Bemerkungen zu dem Entwurf des Sanitätsreglements vom Januar 1884

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-96163>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

und daher in zweite Linie in Bezug auf die Sicherung der Operationen getreten.

Aus Allem dürfte die große militärische Überlegenheit Deutschlands über Russland hervorgehen. Überlegte Schnelligkeit wird Deutschland voraussichtlich von vornherein große Erfolge sichern; diese festhalten und zu neuen auszuholen ist die zweite Aufgabe, und zwar eine durchaus lösbare, denn für eine vorbereitete Heerführung, sowie eine solche, welche weiß was sie will, welche Land und Leute kennt, hat der russische Koloß seine Furchtbarkeit verloren, und ein Brand von Moskau könnte heute eine Armee nicht mehr um ihre Existenz bringen. Dies möge die russische Kriegspartei beherzigen. Ein Krieg mit Deutschland wäre, wie die Verhältnisse liegen, für Russland ein sehr gewagtes Unternehmen.

R.

### Bemerkungen zu dem Entwurf des Sanitätsreglementes vom Januar 1884.

(Fortsetzung.)

#### Motivierung des Projektes:

1) Wir haben dem Divisionsarzt anstatt 2 Adjutanten nur einen zugethieilt, weil derselbe in dem Stabschef eine Bureauaushülfe erhält, welche einer Geschäftsausübung vorbeugt; außerdem wird die Ausführung der Befehle des Divisionsarztes in Zukunft durch die Brigadearzte kontrolliert, es ist mithin kein Grund vorhanden, den Adjutanten des Divisionsarztes zu diesem Zwecke zu verwenden.

2) Wir haben an die Stelle von 3 Brigadearzten deren nur 2 gesetzt: nämlich einen Brigadearzt für die Infanterie (I. Brigadearzt und zugleich Stabschef des Divisionsarztes) und einen Brigadearzt der Spezialwaffen (II. Brigadearzt). Da der Divisionsarzt seine Arbeit bisher ohne Stabschef bewältigen konnte, da eine zwingende Nothwendigkeit für die Aufstellung von Brigadearzten überhaupt nicht vorliegt, da endlich die Arbeit derselben eine viel weniger anstrengende ist, als die des Divisionsarztes und der Truppenärzte, glauben wir, daß der I. Brigadearzt ganz gut gleichzeitig die Funktionen des Stabschefs des Divisionsarztes ausfüllen kann. Den I. Brigadearzt weisen wir dem Divisionsstabe, den II. dem Stabe der Artilleriebrigade zu.

3) Regimentsärzte der Infanterie ohne weitere Funktionen sind fünfe Räder am Wagen. Wenn die Füsilierbataillone z. w. e. Sanitätsoffiziere haben, kann der älteste Bataillonsarzt im Regiment ganz gut die Funktionen des Regimentsarztes versehen.

4) Die Dotirung der Füsilierbataillone nur mit einem Sanitätsoffizier halten wir geradezu für gefährlich. Wer leitet dann den Sanitätsdienst beim Bataillon, wenn der einzige Sanitätsoffizier bei demselben erkrankt, stirbt, verwundet oder im Gefecht getötet oder gefangen wird? Wer kontrolliert die hygienischen Verhältnisse frischbezogener Kantonemente, wenn der Sanitätsoffizier durch einen

zufälligen Unglücksfall (komplizierte Knochenfraktur) oder durch die Pflege Verwundeter auf dem Marsche geneckt wird zurückzubleiben?

Der Vorschlag, dem Füsilierbataillon nur 1 Sanitätsoffizier zuzuteilen, ist auf dem Papier sehr schön, in praxi wird sich ein solcher Schritt ganz gewiß bitter rächen — und zwar dann, wenn eine rasche Remedy nicht mehr möglich ist, nämlich während des Feldzuges.

5) Den Besatzungsbataillonen der Landwehr haben wir allerdings nur einen Sanitätsoffizier zugethieilt, weil dieselben nicht mobil verwendet werden sollen und weil dort der Sanitätsoffizier viel weniger allen möglichen Zufällen exponiert ist. Wir haben auch die Überzeugung, daß einzelne Aerzte, welche bisher nicht in die Armee aufgenommen wurden, weil sie nicht „feldtüchtig“ schienen, ganz gut bei den Besatzungsbataillonen der Landwehr Dienst thun könnten. Diese wären nach absolviertem Dienst als Sanitätsaspiranten sofort mit Oberleutnants-Rang in die Landwehr zur versetzen (von der Absolvierung einer Rekrutenschule könnten dieselben dispensirt werden, wenn ein körperliches Gebrechen vorliegt, welches eine solche Dienstleistung nicht gestattet). Nachdem das Projekt der Landesbefestigung endlich in nuus realisiert worden ist, dürfen wir getrost unser Augenmerk auf Einverleibung bloß „garnisonsdienstfähiger“ Sanitätsoffiziere in die Armee richten.

Es kann nichts schaden einzelne überzählige Sanitätsoffiziere bei der Landwehr zu haben, denn wir dürfen nicht vergessen, daß einzelne Sperrforts nicht mehr als 1—2 Kompanien Infanteriebesatzung haben werden. Wenn wir also auch einzelne nicht „feld-“ wohl aber „garnisons-dienstfähige“ Aerzte bekleiden und ausrüsten, sowie in einem Sanitäts-Aspirantenkurs militärisch unterrichten, ohne sie in Friedenszeiten bei der Truppe zu verwenden, so werden sich diese Ausgaben des Staates in Friedenszeiten doch bezahlt machen, weil wir solche Sanitätsoffiziere dann in kleine, mit nur 1—2 Kompanien des Besatzungsbataillons belegte Plätze versetzen können, ohne der andern Hälfte des Bataillons den einzigen Sanitätsoffizier wegzunehmen.

6) Wir haben der Artilleriebrigade noch einen überzähligen Sanitätsoffizier zugethieilt, nachdem wir statt 6 Batterieärzten nur 3 Regimentsärzte eingeführt haben, und zwar aus dem Grunde, weil wir im Falle einer Detachirung eine Batterie nicht ohne Sanitätsoffizier lassen dürfen. Derselbe kann, so lange keine Detachirung erfolgt, die Funktionen eines Adjutanten des 2. Brigadearztes versehen. Bei Wiederholungskursen des Trainbataillons wird er zu diesem kommandirt, bis es bei Truppenzusammensätzen dem Geniebataillone, Feldlazarethe und der Verwaltungskompanie zugethieilt wird, von welchem Moment an die Sanitätsoffiziere der genannten Truppenkörper auch für die sanitärliche Pflege der ihnen zugethielten Trainmannschaft zu sorgen haben.

7) Dem Chef des Feldlazarethes haben wir einen Adjutanten zugethieilt, hauptsächlich um den Dienst

des Adjutanten des Divisionsarztes weniger beschwerlich zu machen. Bei der heutigen Kriegsführung sind Kessentre-Gefechte und -Schlachten fast die Regel, es ist daher sehr wesentlich, daß der Chef des Feldlazareths frühzeitig von den Intentionen des Divisionärs und des Divisionsarztes, sowie der ganzen Gefechtslage unterrichtet wird, um die entsprechenden Maßregeln (Etablierung der Ambulancen) weder zu früh noch zu spät zu treffen. Daher wird es auf Märschen, wo man Fühlung mit dem Feinde hat, zweckmäßig sein, wenn der Chef des Feldlazareths seinen Adjutanten mit dem Divisionsstabe reiten läßt. (Das Nähere siehe unten!)

Verteilung der Sanitätsoffiziere der Division im Zustand der Ruhe (Kantonnement) und dienstlicher Verkehr innerhalb des Sanitätskorps, sowie mit den Kommandanten der Brigade- und Regiments-

#### Stäbe.

Der Divisionsarzt, der Stabschef desselben (I. Brigadearzt) und der Adjutant des Divisionsarztes sind eo ipso dem Divisionsstabs-Quartier zugethieilt.

Der Brigadearzt der Spezialwaffen (II. Brigadearzt) und der überzählige Sanitätsoffizier bei der Artilleriebrigade sind im Stabsquartier der Artilleriebrigade.

Die Regimentsärzte der Kavallerie und Artillerie bei dem respektiven Regimentsstabe, der Parärzt bei dem Stabe des Divisionsparks.

Die Bataillonsärzte der Infanterie (selbst wenn sie die Funktionen von Regimentsärzten haben), sowie die Bataillonsärzte der Schützen- und Genie-Bataillone bei dem respektiven Bataillonsstab. Finden Detachirungen statt bei den Füsilier-, Schützen- und Geniebataillonen, so wird ein Assistentenarzt zugethieilt. Bei Detachirung einer Batterie wird der überzählige Sanitätsoffizier der Artilleriebrigade beigegeben. Der Chef des Feldlazareths soll sein Quartier dort haben, wo die Mehrzahl der Ambulancen liegt. Die Sanitätsoffiziere einer Ambulance sollen womöglich in das gleiche Haus einquartirt werden.

Der Arzt der Verwaltungskompanie ist dem Stabe derselben zugethieilt.

Beim Divisionsrapport erscheinen: Der Divisionsarzt und sein Adjutant; letzterer notirt mündliche Befehle oder Verordnungen des Divisionskommandanten an den Divisionsarzt in einem Befehlsbuch.

Vor dem Divisionsrapport haben sich auf dem Bureau des Divisionsarztes einzufinden: Der I. und II. Brigadearzt und der Chef des Feldlazareths. Die beiden letzteren erhalten von dem I. Brigadearzt (Stabschef) die schriftlichen Befehle, Verordnungen des Divisions- oder des Armeearztes, sowie Befehle des Divisionärs oder des Obergenerals, welche auf den Sanitätsdienst Bezug haben. Kurze Mittheilungen, welche nicht mehr schriftlich abgefaßt oder vervielfältigt werden konnten,

werden vom Stabschef in ein Befehlsbuch dictirt. Dann geben der II. Brigadearzt und der Chef des Feldlazareths ihre Rapporte, Melbungen &c. dem Stabschef zu Handen des Divisionsarztes ab, worauf sich sämmtliche 3 Offiziere vor das Volk begeben, in welchem der Divisionsrapport stattfindet (falls das Bureau des Divisionsarztes nicht im selben Hause untergebracht ist). Hat der Divisionsarzt ihnen noch Mittheilungen zu machen, die auf die Verhandlungen beim Divisionsrapport Bezug haben, so geschieht dies unverzüglich, worauf die 3 Stabsoffiziere entlassen sind, der Adjutant des Divisionsarztes hat den Befehl zum Brigaderapport der II. Infanteriebrigade zu reiten.

Es begeben sich nun unverzüglich:

Der I. Brigadearzt zum Brigaderapport der I. Infanteriebrigade.

Der Adjutant des Divisionsarztes zum Brigaderapport der II. Infanteriebrigade.

Der II. Brigadearzt zum Rapport der Artilleriebrigade.

Der Chef des Feldlazareths zum Rapport des Feldlazareths.

Zum Rapport der I. Infanteriebrigade finden sich ein:

Der I. Brigadearzt und die beiden Regimentsärzte. Hier hat der Brigadier Gelegenheit mit dem Stabschef des Divisionsarztes und den beiden ihm unterstellten Regimentsärzten zu verlehren. Der I. Brigadearzt giebt die schriftlichen Befehle &c. an die Regimentsärzte ab, nimmt ihre Rapporte &c. entgegen und dictirt nach Schluß des Brigaderapportes eventuelle mündliche Befehle in ein Befehlsbuch.

In derselben Weise spielt sich die Sache beim Rapport der II. Infanteriebrigade ab, nur wird hier der I. Brigadearzt durch den Adjutanten des Divisionsarztes vertreten; er nimmt die Rapporte der beiden Regimentsärzte zu Handen des I. Brigadearztes in Empfang &c.

Nach dem genannten Brigaderapport lehren der I. Brigadearzt und der Adjutant des Divisionsarztes in's Quartier des Divisionsstabes zurück.

Die Regimentsärzte der Infanterieregimenter reiten zum Rapport des betreffenden Infanterieregiments, wo sich die beiden andern Bataillonsärzte einzufinden haben. Nach dem Regimentsrapport reitet jeder Bataillonsarzt zum Rapport des bezüglichen Füsilierbataillons, wo sich dann der Assistentenarzt einzufinden hat.

Etwas anders gestaltet sich die Sache bei den Spezialwaffen: Nach dem Divisionsrapport reitet der II. Brigadearzt zum Rapport der Artilleriebrigade. Dort haben sich einzufinden:

- 1) Der Regimentsarzt der Kavallerie;
- 2) der Bataillonsarzt des Schützenbataillons;
- 3) der Bataillonsarzt des Geniebataillons;
- 4) der Adjutant des II. Brigadearztes (resp. der überzählige Sanitätsoffizier der Artilleriebrigade);
- 5) die 3 Regimentsärzte der 3 Feldartillerie-Regimenter;

### 6) der Parkarzt vom Divisionspark.

Am Brigaderapport selbst nehmen nur Theil der II. Brigaderarzt und dessen Adjutant. Sofort nach dem Rapport erhalten die obgenannten Sanitäts-Offiziere die schriftlichen Befehle zugestellt, die mündlichen in ein Befehlsbuch diktiert; sie geben ihre Rapporte ab *rc.* und verfügen sich:

Der Regimentsarzt der Cavalierie zum Rapport seines Regiments, ist daßselbe sehr weit detaisiert, so soll es ihm gestattet sein, seine Rapporte durch eine Ordonnanz an den II. Brigaderarzt zu senden und durch dieselbe die schriftlichen Befehle in Empfang nehmen zu lassen. Ist eine mündliche Besprechung nothwendig, so kann der Befehl hiezu durch ebendiese Ordonnanz übermittelt werden.

Der Bataillonsarzt des Schützenbataillons reitet zum Rapport des Schützenbataillons; der Bataillonsarzt des Geniebataillons reitet zum Rapport des Geniebataillons, wo sich jeweils der Assistenz-Arzt einzufinden hat.

Die 3 Regimentsärzte der Artillerie reiten zum Rapport ihrer Regimenter.

Der Parkarzt reitet zum Rapport des Divisionsparks.

Ist eine Batterie der Brigade detaisiert, so nimmt der überzählige Sanitätsoffizier der Artilleriebrigade am Rapport der betreffenden Batterie Theil (siehe oben).

Beim Rapport des Feldlazareths haben sich beim Chef desselben zu melden: der Adjutant, die 5 Ambulancechefs und der Sanitätsoffizier der Verwaltungskompanie. Der Dienstgang ist derselbe wie oben, nachher begeben sich die 5 Ambulancechefs zum Rapport ihrer bezüglichen Ambulancen und der Arzt der Verwaltungskompanie zum Rapport der letzteren.

Auf diese Weise ist der dienstliche Verkehr unter dem Sanitätspersonal im Zustand der Ruhe (Kantonnement) geregelt, ohne daß es hiezu 3 Brigaderärzte und 4 Regimentsärzte gebraucht, welche sonst keine andern Funktionen haben. Der Divisionsarzt wird seinen Adjutanten nicht beständig herumhezen müssen, um sich zu überzeugen, ob seinen Befehlen und Verordnungen nachgelebt wird, denn dies wird nun von den zwei Brigaderärzten besorgt, die hiezu alle Zeit haben. Endlich ist jedem Truppführer vom Hauptmann bis zum Divisionskommandanten Gelegenheit geboten mit den Sanitäts-Offizieren in Verkehr zu treten, sei es, um ihnen Befehle zukommen zu lassen, sei es, um sich irgend welchen die Militärhygiene *rc.* betreffenden Rath zu erholen; um lange wissenschaftliche Vorträge anzuhören, wird es ihnen kaum zu thun sein.

(Schluß folgt.)

### Berichtigung.

In dem in Nr. 10 ds. Bl. abgedruckten Anfang vorstehender Arbeit haben sich leider einige Fehler eingeschlichen.

Seite 85, 2. Spalte, 12. Zeile von unten muß es heißen: daß wir auch den Austritt aus der Armee statt durch Austritt aus der Armee.

Seite 86, 1. Spalte, 18. und 14. Zeile von unten, sowie

2. Spalte, 31. und 28. Zeile von unten muß es stets heißen: Brigaderarzt statt Brigadeadjudant.

Seite 86, 1. Spalte, 13. und 7. Zeile von unten muß es heißen: 1. Bataillonsarzt des Schützenbataillons resp. des Geniebataillons statt der Schützenbataillone und der Geniebataillone.

Seite 86, 2. Spalte, 4. und 5. Zeile von oben muß es heißen: Sanitätsoffiziere statt Sanitätsärzte.

Seite 86, 2. Spalte, 15. Zeile von unten muß es heißen: Fußbatterien statt Artillerie-Fußbatterien.

Seite 87, 1. Spalte, 11. Zeile des Artikels von unten muß es heißen: die Stelle der beiden ersten Adjutanten statt die beiden ersten Adjutanten.

### Eidgenossenschaft.

— (Winkelriedstiftung.) Über die Delegiertenversammlung, welche am 27. Februar in Luzern zur Besprechung der Gründung einer Winkelriedstiftung stattfand, berichtet die „Neue Zürcher-Zeitung“:

Letzen Sonntag tagten mehr als 100 Männer aus dem gesamten Schweizerland (nicht vertreten waren blos die beiden Appenzell, Tessin, Freiburg und die Waadt) im schönen altehrwürdigen Rathsaal zu Luzern, um über die Frage einer nationalen Sammlung zu Gunsten einer eidgenössischen Winkelriedstiftung und im Besondern über die jüngst veröffentlichten Anträge des zürcherischen Initiativkomites zu berathen. Die Verhandlungen wurden eröffnet und geleitet von Regierungsrath Schoblinger, dem Präsidenten des zürcherischen Organisationskomites für die Sempacher Schlachtfelder, der mit warmen Worten den Zweck der Versammlung erörterte. Hierauf folgte Oberst Meister, Präsident des zürcherischen Initiativkomites. In vorsichtiger Darstellung gab er ein geschickliches Bild von den blühenden Bemühungen auf dem Gebiete der Fürsorge für die Hinterlassenen der im Dienste des Vaterlandes verwundeten und getöteten Soldaten. Erst die Helvetik, jene Regierung, die so reich an Ideen und so arm an Geld war, dachte daran, das Vermächtnis Winkelrieds zu vollziehen, indem sie beschloß, es solle ein beträchtlicher Theil der Nationalgüter zu diesem Zwecke verwendet werden. Aber wie alle ihre übrigen Projekte, so kam auch dieses nicht zur Ausführung. Die Angelegenheit blieb liegen, bis die Verfaßung von 1848 sich ihrer annahm und die Fürsorge für die Hinterlassenen der im Felde gefallenen oder verwundeten Soldaten zur Bundesache mache. Es wurde 1851 das erste Pensionsgesetz erlassen. Und damals schenkte der Neuenburger Baron von Grenus sein mehr als eine Million betragendes Vermögen dem Bunde mit der Bedingung, daß dasselbe geäusnet werde, um daraus einst im Kriegsfall die eidgenössischen Pensionen erhöhen zu können. Dieser Fonds, der vor einem Kriegsfall nicht angegriffen werden darf, beträgt jetzt 4,430,000 Franken.

Wald aber machte sich allgemein das Gefühl geltend, daß die Eidgenossenschaft mit den vorhandenen Mitteln nicht im Stande sei, im Ernstfalle alle Bedürfnisse zu befriedigen. Von Genf aus ging Anfangs der Sechziger Jahre eine Bewegung, welche eine Vermehrung der Geldmittel für die Winkelried-Idee erstreite und welche dahin führte, daß der Bundesrat nun ernstlich an's Werk ging, ein neues Pensionsgesetz zu schaffen. Die Bundesräthe Stämpfli, Welti, Ruffy, Dubs besaßen sich nacheinander mit der Angelegenheit und die verschiedensten Projekte wurden ausgearbeitet. Mit besonderer Vorliebe wurde der Plan verfolgt, die schweizerischen Soldaten für alle Fälle zu versichern. Aber schließlich mußte man immer wieder von solchen Projekten abstehen, weil ihre praktische Durchführung als unmöglich erschien.

Das große Kriegsjahr 1870/71 zeigte dem Schweizervolk auf's Neue den Ernst unserer Lage und ließ uns ahnen, wie furchtbar ein Krieg unsere schweizerischen Familien treffen würde, wenn nicht vorher für sie wäre gesorgt worden. Der Bund erließ 1874 ein neues Pensionsgesetz, das gegenüber dem früheren ein großer Fortschritt war, dessen Hauptmängel aber darin bestehen, daß für Unterstützungen, welche es den Hinterlassenen verspricht,